

Eingabe betreffend fakultativen Fremdsprachunterricht

Autor(en): **Wirz, R. / Stelzer, J.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch der Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich**

Band (Jahr): - **(1910)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-819608>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

EINGABE

betreffend fakultativen Fremdsprachunterricht.

An den hohen Erziehungsrat des Kantons Zürich.

Geehrter Herr Direktor!

Geehrte Herren!

Unterm 8. Juli 1909 hat die tit. Erziehungsdirektion an die Bezirksschulpflegen ein Kreisschreiben ergehen lassen, das den Unterricht in den fakultativen Fremdsprachen an der Sekundarschule betrifft. Dieses Kreisschreiben stellt Neuerungen in Aussicht, die, welcher Art sie auch sein mögen, die Sekundarlehrerschaft stark berühren; es hat daher überall ein lebhaftes Interesse wachgerufen. Allerorten wurden Stimmen laut, die verlangten, dass diese Angelegenheit im Schosse der kantonalen Sekundarlehrerkonferenz zur Sprache komme, einerseits, damit die Lehrerschaft selbst die in ihr herrschenden Ansichten kennen lerne, andernteils, damit allfällige Wünsche in dieser Sache dem hohen Erziehungsrat eingereicht werden könnten.

In der Generalversammlung der Sekundarlehrerkonferenz vom 4. September v. J. fand nun diese Angelegenheit eine gründliche Behandlung. Wir teilen Ihnen den Hauptinhalt davon mit zur Begründung der am Ende stehenden Thesen.

Zunächst fand man, dass in der vorliegenden Frage nicht bloss die Bezirksschulpflegen, sondern auch die Kapitel hätten begrüsst werden sollen; die unterrichtenden Lehrer haben einen stetigeren, umfassenderen und genaueren Einblick in die Verhältnisse dieses Unterrichtes, als die Visitatoren. Ueberall sollten Aenderungspläne, welche die Tätigkeit und Stellung der Lehrerschaft recht eigentlich betreffen, dieser nicht vorenthalten werden. Aus den statistischen Zahlen der amtlichen Jahresberichte, die ja nur die äusseren Verhältnisse berühren, können auf das Leben und den inneren Betrieb keine richtigen Schlüsse gezogen werden.

Trotzdem aus bekannten praktischen Gründen die Schülerzahl sich am Ende des Schuljahres mindert, sprechen die Bezirksschulpflegen sich doch günstig über die Resultate dieses Unterrichtes aus und Männer des praktischen Lebens anerkennen dankbar den Nutzen, den sie daraus gezogen, auch wenn er ihnen nur ein Jahr lang zuteil geworden ist.

Diese Tatsache sollte einerseits Beweiskraft sein dafür, dass in diesen Fächern denjenigen Lehrern, welche schon lange darin Unterricht erteilt haben, dieser fernerhin anvertraut werden darf, auch wenn sie kein Fähigkeitszeugnis besitzen. Der Besitz eines Patents verbürgt an sich keineswegs einen methodisch richtigen und erfolgreichen Unterricht. Ein Lehrer, der die Sprache in fremdem Lande studiert hat, aber aus Mangel an Literaturkenntnissen eine Prüfung nicht bestehen konnte, ist zur Erteilung eines praktischen Unterrichtes ebenso befähigt, wie ein in dieser Sprache geprüfter und patentierter Lehrer. Andererseits lässt die genannte Tatsache, dass der Unterricht in den Fremdsprachen nutzbringend ist, es wünschenswert erscheinen, dass er an möglichst vielen Landschulen gestattet werde. An Landschulen, wo die Schülerzahlen an der dritten Klasse meist klein sind, sollte darum das Minimum der Schülerzahl, die noch zur Subventionierung durch den Erziehungsrat berechtigt, nicht erhöht, sondern wie früher auf drei belassen werden.

Wenn der Unterricht in den fakultativen Fremdsprachen Mängel aufweist, so teilt er dieses Schicksal mit andern Fächern, denn auch in der Schule ist, wie in andern menschlichen Institutionen, keine Vollkommenheit.

Diese Mängel empfinden aber die Lehrer selbst am tiefsten und suchen sie, soweit es möglich ist, zu beseitigen. Manch einer macht mit eigenen Opfern einen kürzeren oder längeren Aufenthalt im fremden Lande, andere verbringen wenigstens von Zeit zu Zeit ihre Ferien im fremden Sprachgebiet, damit sie auf der Höhe ihrer Aufgabe bleiben. Aber die finanziellen Verhältnisse erlauben diese Reisen nicht allen Lehrern. Für den Unterricht in den Fremdsprachen würde es darum von grossem Vorteil sein, wenn den Lehrern zum Studium derselben im betreffenden Sprachgebiete volle oder teilweise Rückerstattung ihrer Auslagen als Reisestipendien gegeben würde. Das wäre umso gerechtfertigter, als ja die Be-

soldung in diesen Fächern verhältnismässig sehr gering ist. Eine angemessene Erhöhung dürfte besonders von den Sekundarschulkreisen aus angestrebt werden.

Wir gestatten uns daher Ihnen folgende Wünsche der Sekundarlehrerkonferenz vorzulegen und bitten Sie, ihnen ein geneigtes Ohr zu schenken.

T h e s e n .

1. Die kantonale Sekundarlehrerkonferenz bedauert, dass das Kreisschreiben wegen der fakultativen Fremdsprachen nicht auch an die Kapitel gerichtet worden ist.

2. Den Lehrern, die in den genannten Fächern schon lange unterrichteten, soll man den Unterricht auch fernerhin lassen, auch wenn sie kein Fähigkeitspatent besitzen.

3. Denjenigen Lehrern, welche sich längere Zeit in einem fremden Sprachgebiete aufhalten, um hier selbst die Sprache zu studieren oder sich darin zu vervollkommen, sollten künftig angemessene Reiseentschädigungen gegeben werden.

4. Das Minimum der Schülerzahl, welche noch zur Subventionierung des Unterrichtes durch den Erziehungsrat berechtigt, sollte auf drei festgesetzt werden.

5. Die Bedingung, dass ein Patent für die Erteilung des fakultativen Fremdsprachunterrichtes erworben werden müsse, soll fallen gelassen werden.

Wir unterbreiten Ihnen diese Wünsche in der Hoffnung, dass sie bei Ihnen gute Aufnahme finden werden.

Hochachtend zeichnen

Winterthur,

Meilen, 26. Oktober 1909.

Namens der
zürcherischen Sekundarlehrerkonferenz,

Der Präsident: R. Wirz.

Der Aktuar: J. Stelzer.